KREISSTADT HOMBURG (SAAR)

Amt für Bürgerservice, Verwaltungspolizeiabteilung Sachgebiet Gewerbe und Gaststätten



Erlaubnis zur Aufstellung von Geldspielgeräten gem. § 33 c GewO Erforderliche Unterlagen / Ablauf

erforderliche Unterlagen:
☐ Führungszeugnis der BelegArt O zur Vorlage beim Gewerbeamt Homburg⇒ Bürgeramt / Meldeamt der Wohnsitzgemeinde
 ☐ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister der BelegArt 9 zur Vorlage beim Gewerbeamt Homburg ⇒ Bürgeramt / Meldeamt der Wohnsitzgemeinde
Beide Dokumente können auch online beantragt werden: www.bundesjustizamt.de
☐ Bescheinigung in Steuersachen⇒ Finanzamt ihres Wohnsitzes
■ Bescheinigung der IHK, dass der angehende Geräteaufsteller über die notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz unterrichtet wurde.
☐ Sozialkonzept einer öffentlich anerkannten Institution, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glückspiels vorgebeugt werden soll.
Gebühr in Höhe von 900,- Euro ist bei Erteilung der Erlaubnis fällig.
Vor der Aufstellung der Geldspielgeräte ist zu beachten:
Spielgeräte dürfen nur aufgestellt werden, wenn die zuständige Behörde (örtliches Gewerbeamt) schriftlich bestätigt hat, dass der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 GewO erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht (Geeignetheitsbestätigung).
Mit der Aufstellung von Spielgeräten dürfen nur Personen beschäftigt werden, die ebenfalls über eine

Das Gewerbeamt ist geöffnet:

vormittags Mo bis Fr 08.30 – 12.00 Uhr nachmittags Mo und Do 14.00 – 15.45 Uhr



Bescheinigung der IHK zur Unterrichtung über Spieler- und Jugendschutz verfügen.